

2. Auszeichnung „Grüner Engel“ und „Grüner Junior Engel“

2.1

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zeichnet Personen und Vereinigungen für ihre vorbildlichen Leistungen in den Bereichen Umwelt sowie Verbraucherschutz mit dem „Grünen Engel“ aus.

²Die Auszeichnung „Grüner Junior Engel“ wird an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr verliehen.

2.2

¹Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Ehrennadel mit dem Symbol des Grünen Engels oder des Grünen Junior Engels. ²Die Ehrennadel ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinn von Art. 118 Abs. 5 der Verfassung. ³Die Auszeichnung „Grüner Engel“ und „Grüner Junior Engel“ wird insgesamt an bis zu 100 Personen im Jahr verliehen.